

**öaab**



# Neuerungen.2025

Die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen  
Änderungen kompakt zusammengefasst.

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der OÖVP.



[www.ooe-oeaab.at](http://www.ooe-oeaab.at)



[/oeaabberoesterreich](https://www.facebook.com/oeaabberoesterreich)



[@oeaab\\_ooe](https://www.instagram.com/oeaab_ooe)

# INHALT

<b>ARBEIT.</b>	<b>4</b>
<b>FAMILIE.</b>	<b>8</b>
<b>SOZIALES.GESUNDHEIT.</b>	<b>12</b>
<b>BILDUNG.</b>	<b>15</b>
<b>MOBILITÄT.VERKEHR.</b>	<b>19</b>
<b>BAUEN.WOHNEN.</b>	<b>22</b>
<b>KONSUMENTEN.</b>	<b>25</b>
<b>OÖ.SPEZIAL.</b>	<b>29</b>

## Quellen:

- Austria Presse Agentur – [www.apa.at](http://www.apa.at)
- Bundeskanzleramt – [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)
- Bundesministerium für Finanzen – [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- Parlament Österreich – [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)
- E-Government – [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at)
- Landeskörrespondenz OÖ
- Regionalmanagement OÖ
- Steuern, Finanzen und Wirtschaft [www.finanz.at](http://www.finanz.at)
- Österreichische Gesundheitskasse – [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- News ORF – [www.orf.at](http://www.orf.at)
- Bezirksrundschau – [meinbezirk.at](http://meinbezirk.at)
- Der Standard – [www.derstandard.at/wirtschaft](http://www.derstandard.at/wirtschaft)
- Kronen Zeitung – [www.krone.at](http://www.krone.at)
- OÖN – [www.nachrichten.at](http://www.nachrichten.at)
- WKO
- Binder/Grösswang
- ÖAMTC – [www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)
- Infina
- OÖ Landeskörrespondenz
- Kath. Familienverband Österreich
- E-Control
- OTS
- SKS
- ÖGB
- Weka
- PVA

Titelgrafik und Fotos: [www.adobestock.com](http://www.adobestock.com); Fotos: ÖVP-Klub, ÖAAB, ÖÖVP.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich, Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich (ÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.



**Christine Haberland**  
LH-Stellvertreterin



**August Wöginger**  
Klubobmann der Volkspartei  
im Parlament

## Entlastung & Service.

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Serviceinformation zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖVP-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerbundes ÖAAB in Oberösterreich.

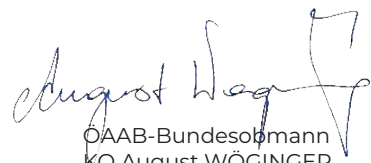
Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genutzt werden können.

Die vorliegende Broschüre informiert über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen, die 2025 in Kraft getreten sind. Die wohl wichtigste Änderung betrifft die Abschaffung der kalten Progression, also die schleichende Steuererhöhung. Nach jahrzehntelanger innenpolitischer Diskussion ist die Abschaffung der kalten Progression ein Erfolg von ÖAAB-Politikerinnen und Politikern. Diese steuerliche Entlastung spüren besonders arbeitende Menschen in der Geldtasche. Zudem wurden die Familien- und Sozialleistungen, wie zum Beispiel die Familienbeihilfe oder das Kinderbetreuungsgeld, angehoben und werden in Zukunft jährlich valorisiert.

Bei weiterführenden Fragen steht das Team des ÖAAB Oberösterreich unter der Servicehotline 0732 66 28 51 oder per Mail an [oeaab@ooe-oeaab.at](mailto:oeaab@ooe-oeaab.at) gerne mit Rat und Tat zur Seite!



ÖAAB-Landesobfrau  
LH-Stv.<sup>in</sup> Christine HABERLANDER



ÖAAB-Bundesobmann  
KO August WÖGINGER



# ARBEIT.

## SOZIALVERSICHERUNGSWERTE

### GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Geringfügig Beschäftigte können pro Monat 551,10 Euro verdienen, ohne Beiträge für die Sozialversicherung abführen zu müssen.

### HÖCHSTBEITRAGSRUNDLAGE

Ab 6.450 Euro pro Monat bzw. bei freien Dienstnehmern ohne Sonderzahlungen 7.525 Euro entfallen die Sozialversicherungsbeiträge. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt jährlich 12.900 Euro.

### NIEDRIGVERDIENER

zahlen keine oder niedrigere Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- bis 2.074 Euro: null Prozent
- über 2.074 Euro bis 2.262 Euro: 1 Prozent
- über 2.262 Euro bis 2.451 Euro: 2 Prozent
- über 2.451 Euro: 2,95 Prozent

Ebenso angepasst werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:

- bis 2.074 Euro: null Prozent
- über 2.0741 Euro bis 2.262 Euro: 1 Prozent
- über 2.262 Euro: 1,15 Prozent

Monatliche Beitragsgrundlage

- für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: 1.037,70 Euro (täglich 34,59 Euro)
- für Zivildienstler: 1.459,50 Euro (täglich 48,65 Euro)

Ab 1. Jänner 2025 beträgt der Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler 6,85 Euro.

### BEHINDERTENAUSGLEICHSTAXWERTE

Diese betragen im Falle der Beschäftigung von

- 25 bis 99 Arbeitnehmern 335 Euro pro Kalendermonat

- 100 bis 399 Arbeitnehmern 472 Euro pro Kalendermonat
- von 400 und mehr Arbeitnehmern 499 Euro pro Kalendermonat

Für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten erhält der Dienstgeber vom Sozialministeriumservice eine Prämie aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Die Höhe der Prämie beträgt 2025 monatlich 335 Euro.

## ERHÖHUNG DER AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Mit 1. Jänner 2025 wird der Ausgleichszulagenrichtsatz um 4,6 Prozent erhöht und liegt bei 1.273,99 Euro. 2024 wurden die Richtsätze um 9,70 Prozent erhöht.

**Achtung:** Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens bleibt bei der Lehrlingsentschädigungen der Betrag von 273,69 Euro 2025 außer Betracht.

Richtsätze für Bezieherinnen und Bezieher einer **Eigenpension:**

- Alleinstehende: 1.273,99 Euro
- Ehepaare: 2.009,85 Euro

Richtsätze für die Bezieherinnen und Bezieher einer **Hinterbliebenenpension:**

- für Verwitwete und für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften 1.273,99 Euro
- für Halbwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 468,58 Euro
- für Vollwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 703,58 Euro
- für Halbwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres 832,68 Euro
- für Vollwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1.273,99 Euro

## ABSCHAFFUNG DER KALTEN PROGRESSION

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren 2025 von der Abschaffung der sogenannten kalten Progression und müssen dadurch weniger Steuern bezahlen. In Österreich gibt es verschiedene Steuerstufen, diese werden nun fast alle um knapp vier Prozent nach oben verschoben.

Tarifestufen	Einkommen 2024	Einkommen 2025	Einkommenssteuersatz
1	bis 12.816 Euro	bis 13.308 Euro	0 Prozent
2	bis 20.818 Euro	bis 21.617 Euro	20 Prozent
3	bis 34.513 Euro	bis 35.836 Euro	30 Prozent
4	bis 66.612 Euro	bis 69.166 Euro	40 Prozent
5	bis 99.266 Euro	bis 103.072 Euro	48 Prozent
6	bis 1.000.000 Euro	bis 1.000.000 Euro	50 Prozent
7	über 1.000.000 Euro	über 1.000.000 Euro	50 Prozent

## NEUERUNGEN IM PENSIONSRECHT

Die Pensionsanpassung 2025 wird ab 1. Jänner 2025 wirksam. Die Pensionen werden abhängig vom monatlichen Brutto-Gesamtpensionseinkommen erhöht:

Gesamtpensionseinkommen	Erhöhung
bis 6.060 Euro	4,6 Prozent
ab 6.060,01 Euro	278,76 Euro

Damit die Kaufkraft der ausgezahlten Pensionen erhalten bleibt, werden ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres die Pensionen mit dem gesetzlich festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht. Die Grundlage für den Anpassungsfaktor ist der sogenannte Richtwert. Bei der Ermittlung des Richtwertes wird die Erhöhung der Verbraucherpreise vom August des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres herangezogen.

- Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2025 beträgt 1,046.
- Im Jahr 2025 wird jedoch eine abweichende Pensionsanpassung für besonders hohe Pensionen (ab 6.060,01 Euro) vorgenommen. Diese Pensionen werden um 278,76 Euro erhöht.

### **SCHUTZKLAUSEL FÜR NEU-PENSIONISTEN 2025**

Der Gesetzgeber hat eine Schutzklausel bei der Pensionsberechnung für Neu-Pensionisten mit einem Stichtag im Jahr 2025 beschlossen. Damit soll der Inflation entgegen gewirkt werden und die Pension dauerhaft erhöht werden. Neu-Pensionisten erhalten einen Erhöhungsbetrag. Dieser beträgt 4,5 Prozent der Gesamtgutschrift des Jahres 2023 geteilt durch 14. Der Erhöhungsbetrag wird, wie die Pension, um Zuschläge erhöht bzw. um Abschläge vermindert.

### **SONDERREGELUNGEN ZUR KORRIDORPENSION**

Keinen Erhöhungsbetrag gibt es für:

- Korridorpensionen, auf die am 31. Dezember 2024 noch kein Anspruch bestand.
- Korridorpensionen, die nicht im Anschluss an einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder des Krankengeldanspruches aus der Arbeitslosigkeit angetreten werden, wobei mindestens 30 Tage Bezug von Arbeitslosengeld vorliegen müssen.
- Leistungen für Hinterbliebene von verstorbenen Pensionisten.

Für Korridorpensionen mit Stichtag im Kalenderjahr 2025, die im Anschluss an einen Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfeanspruch angetreten werden, müssen von der Pensionsversicherung beim Arbeitsmarktservice Erhebungen durchgeführt werden. Für den Anspruch auf die Schutzklausel muss vom Arbeitsmarktservice bestätigt werden, dass der Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfeanspruch aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridorpension endet.

### **FRAUENPENSIONSALTER**

Um ein halbes Jahr wird 2025 das Frauenpensionsalter wieder angehoben. Es liegt nun bei 61 Jahren. Bis zum Jahr 2033 steigt die Altersgrenze für Frauen sukzessive auf 65 Jahre.

### **ALTERSTEILZEIT**

Aufgrund einer Übergangsregelung wird das Altersteilzeitgeld bei Blockaltersteilzeiten stufenweise reduziert. Der Prozentsatz der Aufwandsabgeltung richtet sich nach jenem Kalenderjahr, in dem das Altersteilzeitgeld beginnt und bleibt danach für die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit unverändert. Für Blockaltersteilzeiten, die im Kalenderjahr 2025 zu laufen beginnen, kommt eine Ersatzquote von 35 Prozent zur Anwendung.

### **ERHÖHUNG VERKEHRSABSETZBETRAG**

Allen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis beziehen, steht 2025 ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 479 Euro zu.

Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag 2025 auf 825 Euro, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 14.577 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich 2025 zwischen einem Einkommen von 14.577 Euro und 15.030 Euro gleichmäßig einschleifend auf 479 Euro.

## **ZUSCHLAG ZUM VERKEHRSABSETZBETRAG**

Arbeitnehmer mit einem geringeren Einkommen können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung einen Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag geltend machen. Im Jahr 2025 erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 778 Euro, wenn das Einkommen 19.116 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich jedoch zwischen einem Einkommen von 19.116 Euro und 29.271 Euro einschleifend auf null Euro.

## **— HÖHERES KILOMETERGELD**

Für alle die in ihrem Beruf ein privates Fahrzeug benützen müssen erhöht sich das amtliche Kilometergeld für Autos, Motorräder und Fahrräder einheitlich auf 50 Cent pro Kilometer.

## **— STEUERFREIE TAGGELDER**

Mit 1. Jänner steigen die steuerfreien Taggelder von 26,40 Euro auf 30 Euro. Zudem werden sämtliche Absetzbeträge um fünf Prozent angehoben.

## **— HOMEOFFICE WIRD FLEXIBLER UND ZUR TELEARBEIT**

Mit 1. Jänner ist das neue Telearbeitsgesetz in Kraft getreten. Damit kann man nun, nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, den Arbeitsort selbst wählen: Zuhause, im Nebenwohnsitz, in der Wohnung eines Angehörigen oder einfach unterwegs.

Die neue Regelung bringt damit mehr Flexibilität für die Arbeitnehmer:innen und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Bereits bestehende Homeoffice-Vereinbarungen sind von dieser Regelung jedoch nicht betroffen.

## **MEHR VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Durch das Telearbeitsgesetz wird der Versicherungsschutz verbessert. Künftig gelten Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Telearbeit passieren, als Arbeitsunfälle. Beschäftigte müssen jedoch nachweisen, dass der Unfall nicht privat verursacht wurde.

## **STEUERLICHE REGELUNG**

Die bisherige Homeoffice-Pauschale wird ab 2025 zur Telearbeitspauschale. Weiterhin können pro Telearbeitstag drei Euro für maximal 100 Tage jährlich ausgezahlt werden. Neu: Die Pauschale bleibt nur dann steuerfrei, wenn die Anzahl der Telearbeitstage sowie die Pauschalbeträge auf dem Jahreslohnzettel angegeben sind. Ein Nachweis durch den Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin im Rahmen der Steuererklärung ist zukünftig nicht mehr möglich.

## **— MITARBEITERPRÄMIE**

Nach derzeitigem Stand gibt es keine Verlängerung der für das Jahr 2024 befristeten Regelung über die abgabenfreie Mitarbeiterprämien. Hinweis: Bis 15. Februar können aber noch Mitarbeiterprämien für das Jahr 2024 abgabenfrei nachbezahlt werden.

## **— MEHR RECHTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

Betriebe mit über 400 Arbeitnehmer:innen müssen zukünftig einen ehrenamtlichen Barrierefreiheitsbeauftragten benennen. Darüber hinaus erhält der Behindertenanwalt mehr Kompetenzen und wird anstatt wie bisher mit vier Jahren, ab 2025 auf fünf Jahre bestellt.



# FAMILIE.

## JÄHRLICHE ERHÖHUNG DER FAMILIENLEISTUNGEN

Seit 1. Jänner 2023 werden Familienleistungen in Österreich an die Inflation angepasst. Dies betrifft die Familienbeihilfe, den Mehrkindzuschlag, den Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus sowie das Schulstartgeld, welche jährlich um die Inflation erhöht werden.

Für das Jahr 2025 beträgt dieser Anpassungsfaktor 4,6 Prozent, damit gibt es neuerlich mehr finanzielle Unterstützung für unsere Familien.

### FAMILIENBEIHILFENBETRÄGE

Alter des Kindes	2024	2025
0-2 Jahre	132,30 Euro	138,40 Euro
3-9 Jahre	141,50 Euro	148,00 Euro
10-18 Jahre	164,20 Euro	171,80 Euro
ab 19 Jahren	191,60 Euro	200,10 Euro

### GESCHWISTERSTAFFELUNG

Anzahl der Kinder	2024	2025
2 Kinder	8,20 Euro	8,60 Euro
3 Kinder	20,20 Euro	21,10 Euro
4 Kinder	30,70 Euro	32,10 Euro
5 Kinder	37,20 Euro	38,90 Euro
6 Kinder	41,50 Euro	43,40 Euro
für jedes weitere Kind	60,30 Euro	63,10 Euro

### ZUSCHLÄGE

für	2024	2025
Erhöhte Familienbeihilfe	180,90 Euro	189,20 Euro
Schulstartgeld	116,10 Euro	121,40 Euro
Kinderabsetzbetrag	67,80 Euro	70,90 Euro
Mehrkindzuschlag	23,30 Euro	24,10 Euro



**KINDERBETREUUNGSGELD UND FAMILIENZEITBONUS**

	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	39,33 Euro	41,14 Euro
Höchstbetrag einkommensabhängiges KBG	76,60 Euro	80,12 Euro
Sonderleistung	39,33 Euro	41,14 Euro
Familienzeitbonus	52,46 Euro	54,87 Euro

**KINDERZUSCHLAG**

Ab 1. Juli 2025 gibt es einen monatlichen Kinderzuschlag zum Kinderabsetzbetrag in Höhe von 60 Euro pro Kind und Monat. Dieser Zuschlag ist an den Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag gebunden und steht zu, wenn diese Person betriebliche Einkünfte und/oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt und den Einkünftehöchstbetrag laut Einkommensteuerbescheid 2024 von Euro 25.725 nicht überschreitet.

Der Kinderzuschlag wird jeweils für die Zeit ab 1. Juli eines Kalenderjahres bis 30. Juni des Folgejahres nur für Kinder gewährt, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Er wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Es ist kein Antrag erforderlich. Der Kinderzuschlag und der Einkünftehöchstbetrag werden jährlich wertangepasst.

**KINDERMEHRBETRAG**

In Österreich erhalten Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen einen Kindermehrbetrag von 700 Euro jährlich pro Kind als Negativsteuer, sofern das Einkommen und damit auch die Einkommensteuer so niedrig ist, dass kein Anspruch auf den Familienbonus besteht.

**UNTERSTÜTZUNG DES BUNDES FÜR SCHULVERANSTALTUNGEN**

2025 erhöht sich die einmalige, je nach sozialer Bedürftigkeit und Dauer der Schulveranstaltung, die jedoch mindestens vier Tage außerhalb der Schule stattfinden muss, Unterstützung des Bundes von 256 Euro auf 281 Euro.

**SCHULBEIHILFE**

Schulbeihilfe erhält man beim Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der zehnten Schulstufe. Dabei ist die soziale Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug der Schulbeihilfe. 2025 gebührt ein Grundbetrag von 1.764 Euro (2024: 1.608 Euro), der in bestimmten Fällen erhöht oder vermindert wird.

**HEIMBEIHILFE**

Heimbeihilfe erhält man beim Besuch einer mittleren, höheren oder polytechnischen Schule wenn Hin- und Rückweg nicht zumutbar sind und der Schüler oder die Schülerin deshalb außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnt.

Es gibt einen Grundbetrag von 2.155 Euro (2024: 1.964 Euro), der in bestimmten Fällen erhöht oder vermindert wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf 165 Euro (2024: 150 Euro) Fahrkostenbeihilfe.

**UNTERHALTSABSETZBETRAG**

Anspruch besteht für Eltern die mit dem Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben und Unterhalt zahlen. Die Beträge sind Monatsbeträge.

Anzahl der Kinder	2024	2025
für das erste Kind	35 Euro	37 Euro
für das zweite Kind	52 Euro	54 Euro
für das dritte und jedes weitere Kind	69 Euro	73 Euro

### **ALLEINVERDIENERINNEN UND ALLEINERZIEHERINNEN**

Alleinverdienerinnen oder Alleinverdienern mit Kind/ern und Alleinerzieherinnen oder Alleinerziehern stehen jährlich folgende Absetzbeträge zu:

Anzahl der Kinder	2024	2025
ein Kind	572 Euro	601 Euro
zwei Kinder	774 Euro	813 Euro
drei Kinder	1.029 Euro	1.081 Euro
jedes weitere Kind	+255 Euro	+268 Euro

### **FAMILIENBEIHILFE**

Die Zuverdienstgrenze von volljährigen Kindern zur Familienbeihilfe steigt von Euro 16.455 Euro auf 17.212 Euro pro Jahr.

### **FAMILIENZEITBONUS**

Die finanzielle Leistung beim Papamonat, der sogenannte Familienzeitbonus, erhöht sich 2025 von 52,46 Euro auf 54,87 Euro täglich.

### **SONDERWOCHENGELD**

Frauen, die während der Elternkarenz schwanger werden, aber kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen, hatten bisher keinen Anspruch auf Wochengeld. Dies wurde geändert. Es besteht nun auch dann Anspruch auf Wochengeld, wenn der Mutterschutz für ein weiteres Kind während der gesetzlichen Elternkarenz beginnt, ohne dass Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Das Sonderwochengeld gebührt in der Höhe des erhöhten Krankengeldes. Das sind 60 Prozent des letzten Arbeitsverdienstes vor der Karenz. Dabei ist als Bemessungsgrundlage der Bruttoarbeitsverdienst aus dem Kalendermonat vor Ende des letzten Entgeltanspruchs heranzuziehen.

**Wichtig:** Die jeweilige Arbeitnehmerin muss das Sonderwochengeld selbst beim Krankenversicherungsträger beantragen. Die Neuregelung gilt auch rückwirkend für Mütter, deren Mutterschaft ab 1. September 2022 oder später begonnen hat.

### **ÜBERBETRIEBLICHE LEHRAUSBILDUNG**

Wenn trotz aller Bemühungen keine Lehrstelle gefunden wird, kann mit Hilfe des AMS eine überbetriebliche Lehrausbildung begonnen werden. Die Ausbildungshilfe erhöht sich 2025 im ersten und zweiten Lehrjahr von 372,60 Euro auf 385,50 Euro und ab dem 3. Lehrjahr von 860,70 Euro auf 890 Euro.

## AUSZAHLUNGSTERMINE 2025

<b>Monat</b>	<b>Termin</b>
Februar 2025	10.02.2025 (Montag)
März 2025	10.03.2025 (Montag)
April 2025	10.04.2025 (Donnerstag)
Mai 2025	12.05.2025 (Montag)
Juni 2025	10.06.2025 (Dienstag)
Juli 2025	10.07.2025 (Donnerstag)
August 2025	11.08.2025 (Montag)
September 2025	10.09.2025 (Mittwoch)
Oktober 2025	10.10.2025 (Freitag)
November 2025	10.11.2025 (Montag)
Dezember 2025	10.12.2025 (Mittwoch)



# SOZIALES. GESUNDHEIT.

## E-CARD-SERVICEENTGELT

Für das Jahr 2025 ist ein E-Card-Serviceentgelt von 13,80 Euro fällig. Die Rezeptgebühr beträgt 2025 7,55 Euro.

## GRUNDWEHRDIENER

Neben einer breiten Palette bereits vorhandener Sozialleistungen wird der Grundwehrdienst 2025 in folgender Höhe entlohnt

- |                  |             |
|------------------|-------------|
| ▪ Monatsgeld     | 288,47 Euro |
| ▪ Grundvergütung | 317,11 Euro |
| ▪ Gefreite       | 77,74 Euro  |
| ▪ Korporale      | 97,18 Euro  |
| ▪ Zugsführer     | 116,28 Euro |

## ZIVILDIENER

Die Grundvergütung für Zivildienstleistende erhöht sich von bisher 585,10 Euro auf monatlich 605,60 Euro. Die Erhöhung gilt für alle Zivildienstleistenden, also auch für jene, die den Dienst bereits zuvor begonnen haben.

Zusätzlich zur Grundvergütung erhalten Zivildienstleistende weiterhin Naturalverpflegung und/oder Verpflegungsgeld. Darüber hinaus haben Zivildienstleistende Anspruch auf das KlimaTicket Ö Zivildienst und können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, wie bisher Wohnkostenbeihilfe und Familien-/Partnerunterhalt beantragen.

## ANGEHÖRIGENBONUS

Der Angehörigenbonus wird erstmals 2025 erhöht bzw. beträgt ab 1. Jänner monatlich 130,80 Euro. Die Auszahlung erfolgt in zwölf Monatsraten. Der Bonus steht jenen Personen zu, die Angehörige mit mindestens Pflegestufe 4 betreuen.

### Voraussetzungen:

- automatisch bei einer Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes
- auf Antrag, wenn keine Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung besteht, sofern die Pflege des Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 4 in häuslicher Umgebung seit mindestens einem Jahr erfolgt. Das monatliche Netto-Einkommen darf im letzten Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als 1.500 Euro betragen.

Der Angehörigenbonus wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Er gebührt nur einmal pro zu pflegender Person. Auch Personen, die mehrere Angehörige gleichzeitig pflegen, können den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

## **PFLEGE GELD 2025**

Ab 1. Jänner 2025 werden das Pflegegeld und der neue Pflegebonus deutlich erhöht. Für 2025 bedeutet das eine Steigerung um 4,6 Prozent. Das Pflegegeld wird monatlich ausbezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem notwendigen Pflegebedarf.

<b>Pflegestufe / monatl. Pflege</b>	<b>Betrag 2024</b>	<b>Betrag 2025</b>
<b>Stufe 1</b> / mehr als 65 Stunden	192,00 Euro	200,80 Euro
<b>Stufe 2</b> / mehr als 95 Stunden	354,00 Euro	370,30 Euro
<b>Stufe 3</b> / mehr als 120 Stunden	551,60 Euro	577,00 Euro
<b>Stufe 4</b> / mehr als 160 Stunden	827,10 Euro	865,10 Euro
<b>Stufe 5</b> / mehr als 180 Stunden bei außergewöhnlichem Pflegeaufwand	1.123,50 Euro	1.175,20 Euro
<b>Stufe 6</b> / mehr als 180 Stunden bei regelmäßiger Betreuung Tag und Nacht oder 24-Stunden-Pflegeperson	1.568,90 Euro	1.641,10 Euro
<b>Stufe 7</b> / mehr als 180 Stunden keine „zielgerichtete“ Bewegung der Extremitäten möglich	2.061,80 Euro	2.156,60 Euro

## **MEDIZIN**

Ab Jänner 2025 wird es erstmalig auch Fachärztinnen und -ärzte für Allgemein- und Familienmedizin geben. Leider steigen mit der Teuerung auch die Kostenanteile für Heilbehelfe. Positiv auswirken werden sich aber die zusätzlich beschlossenen Gelder für den Ausbau von Primärversorgungseinheiten sowie die neuen digitalen Gesundheitsangebote.

Das öffentliche Impfprogramm wird im neuen Jahr um neue kostenlose Impfungen erweitert werden. Welche Impfungen zukünftig kostenlos in das Programm aufgenommen werden, soll im Frühjahr 2025 entschieden werden. Aktuell gibt es kostenlose Impfungen gegen HPV bis zum 30. Geburtstag, Influenza sowie für Neugeborene.

Ausgebaut soll auch die elektronische Gesundheitsakte ELGA mit weiteren Funktionen werden. Geplant ist dabei eine Gesundheits-App, die Daten für die Patientinnen und Patienten übersichtlicher darstellen soll. Möglich werden soll ab 2026 in ganz Österreich über die Gesundheitshotline 1450 auch eine flächendeckende Videokonsultation. Dazu erhalten die Mitarbeiter von Rettungsorganisationen einen Zugriff auf die elektronische Gesundheitsakte und den E-Impfpass. Diesen Zugriff erhalten auch die Mitarbeiter der Gesundheitshotline 1450 um zukünftig die Patientinnen und Patienten besser beraten zu können. Ziel ist es ELGA als eine zentrale Infrastruktur für Gesundheitsdaten zu etablieren. Den Patienten steht es aber natürlich weiterhin frei, sich von der elektronischen Gesundheitsakte ELGA abzumelden.

Verpflichtend soll 2025 für Ärztinnen und Ärzte die Diagnosecodierung kommen, für Wahlärztinnen und Wahlärzte aber erst ab dem Jahr 2026. Neu ist auch, dass ab Jänner 2025 die Psychotherapieausbildung an die allgemeine Universitätsreife geknüpft sein wird. Damit entfallen die bisherigen Voraussetzungen für das psychotherapeutische Propädeutikum.

Mit 1. Jänner 2025 tritt auch das EU-weite Verbot des quecksilberhaltigen Amalgams für Zahnfüllungen in Kraft. Einen komplett von der Krankenkasse gezahlten geeigneten Ersatz für Amalgam-Zahnfüllungen wird es bei den Zahnärzten mit Kassenvertrag nicht mehr

geben. Die Patienten der Gesundheitskasse müssen diese zukünftig privat bezahlen.

Im Fokus wird im kommenden Jahr auch die weitere Umsetzung der Gesundheitsreform stehen. Um wichtige Reformen in den Spitälern auch umsetzen zu können, erhalten die Länder erneut 600 Millionen Euro. Für die Sozialversicherung stehen 300 Millionen Euro zur Verfügung. Damit können zusätzliche Kassenstellen und Primärversorgungseinheiten geschaffen werden.

### **LOHN STATT TASCHENGELD**

Mit den ersten Pilotprojekten zu "Lohn statt Taschengeld" soll Menschen mit einer Behinderung die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben verbessert werden. Das Projekt unterstützt Menschen in tagesstrukturellen Einrichtungen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt. Sie erhalten damit ein faires Entgelt und sind sozialversicherungsrechtlich besser abgesichert.

### **STRENGERE REGELUNGEN FÜR QUALZUCHT UND WELPENHANDEL**

Im Tierschutz treten ab 1. Jänner 2025 strengere Regelungen zur Qualzucht sowie beim illegalen Handel mit Welpen in Kraft. Diese wurden im Rahmen der Heimtiernovelle beschlossen. Damit gelten strengere Qualzucht-Regeln für Züchterinnen und Züchter. Die Einfuhr und der Erwerb von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sind nun verboten. Verboten ist darüber hinaus auch der Kauf von Tieren aus einem illegalem Welpenhandel.

### **SACHLEISTUNGSKARTE FÜR ASYLWERBER**

Eine personalisierte Sachleistungskarte ab 14 Jahren soll Anfang 2025 österreichweit zur Verfügung stehen. Die Karte wurde nach einem erfolgreichen Pilotprojekt in Steyr ab Oktober auf Linz und Linz-Land ausgeweitet. Asylwerbende erhalten ihre Basisleistungen über die Karte, die bis zu 40 Euro Barabhebung ermöglicht.

Geplant ist zukünftig, dass es für jede Asylwerberin und Asylwerber ab 14 Jahren eine eigene, personalisierte Karte gibt, die während des Aufenthalts in der Grundversorgung benutzt werden kann, egal, ob in einem Bundes- oder einem Landesquartier. Damit sind keine Überweisungen mehr ins Ausland möglich und der Verwaltungsaufwand wird ebenfalls minimiert. Außerdem garantiert die personenbezogene Karte, dass Frauen die Leistungen der Grundversorgung auch wirklich erhalten.

### **ALLEINERZIEHER-ZUSCHUSS**

Der bisher befristete Alleinerzieher-Zuschuss von 60 Euro pro Monat und Kind für Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen wird ab 2025 zu einer dauerhaften Leistung.

### **MINDESTPENSIONEN**

Der Ausgleichszulagenrichtsatz bei Mindestpensionen steigt 2025 auf 1.273,99 Euro pro Monat.

### **SELBSTVERSICHERUNG**

Die Beitragsgrundlage bei einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung beträgt ab 1. Jänner 6.977,40 Euro. Der Monatsbeitrag 526,79 Euro. Eine begünstigte Selbstversicherung für Studierende beträgt 73,48 Euro monatlich.

### **HEILBEHELFE**

Für Heilbehelfe steigt ab 1. Jänner 2025 der Mindest-Kostenanteil von 40,40 Euro (2024) auf 43 Euro.



# BILDUNG.

## **BILDUNGSKONTO LAND OÖ**

Der maximale Förderbetrag gilt für den Zeitraum bis 2026. Grundsätzlich werden Bildungsmaßnahmen mit 30 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.200 Euro gefördert.

Mit einem erhöhten Fördersatz von 60 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.700 Euro (max. 4.000 Euro bei OÖ. Digi-Bonus) werden Bildungsmaßnahmen gefördert für

- OÖ Digi-Bonus (für höherwertige digitale Ausbildungen)
- OÖ Bonus: Kollegs für Elementar- und Sozialpädagogik sowie Grundausbildungen für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
- OÖ Bonus für Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen
- OÖ Bonus für außerordentliche Lehrabschlüsse
- OÖ Bonus für Karenzierte und Wiedereinsteiger/innen
- Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.400 Euro brutto beträgt
- Personen, die zwecks Integration Deutschkurse besuchen
- Personen, die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine berufliche Qualifikation haben und sich in keinem Lehrverhältnis befinden

Sprachkurse sind generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro förderbar.

Der Hauptwohnsitz muss mindestens sechs Monate vor Kursstart in Oberösterreich sein bzw. muss die berufliche Umsetzung innerhalb eines Jahres nach Abschluss (Antrag spätestens sechs Monate nach positiver Absolvierung) erfolgen.

## **AUSBILDUNG FÜR VOLKSSCHULLEHRER**

Die Lehrerausbildung sollen zukünftig praxisnäher gestaltet werden. Schwerpunkte liegen auf Elternarbeit, Gewaltprävention und intensiver Praxiserfahrung in Schulen. Der neue Lehrplan tritt ab Herbst 2025 in Kraft und soll die Qualität der Lehrerausbildung verbessern.

## **ÄNDERUNG BEI DER LEHRERAUSBILDUNG**

Ab dem Studienjahr 2025/26 besteht die Ausbildung für Volksschullehrer:innen aus

einem 3-jährigen Bachelor- und einem 2-jährigen Masterstudium. Bisher waren es beim Bachelor vier Jahre und einem Master-Jahr.

### **DIGITAL-UNIVERSITÄT IT:U**

Wegen des Neins der Stadt Linz zur Umwidmung des geplanten Standortes in Linz-Urfahr bedarf es im Jahr 2025 einer neuen Standortentscheidung für die Digital-Universität.

### **NEUERUNG MATURA**

Ab dem aktuellen AHS-Maturajahrgang gibt es keine Verpflichtung mehr eine Vorwissenschaftliche Arbeit zu schreiben. Alternativ dazu kann nun ein forschender, künstlerischer oder gestalterischer Prozess als abschließende Arbeit vorgelegt werden. Bis 2028/29 gibt es zudem die Alternativoption einer zusätzlichen mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

### **NEUES BERUFSBEGLEITENDES STUDIUM AN FH WELS**

Im kommenden Wintersemester wird an der FH Oberösterreich am Standort Wels das Angebot mit dem Bachelorstudium „Werkstoffwissenschaft und Fertigungstechnik“ ergänzt. Dieses Studium wurde speziell dafür entwickelt, um den Bedürfnissen der Berufseinsteiger gerecht zu werden. Ziel ist es praxisorientierten Inhalten mit flexiblen Lehrformaten zu kombinieren. Damit soll nicht nur Bildung für alle zugänglich gemacht werden, sondern auch die individuellen Bedürfnisse der Studierenden gerecht werden.

### **VEGANE KOCHLEHRE**

Die Verordnung für eine vegetarische/vegane Kochlehre ist veröffentlicht worden. Formaler Start ist für 1. Juli 2025 geplant. Bis die genauen Lehrinhalte aber ausgearbeitet sind, wird es noch bis Herbst 2025 dauern.

### **PSYCHOTHERAPIEGESETZ**

Ab 2026 soll es einen Masterstudiengang für Psychotherapie geben. Das entsprechende Psychotherapiegesetz trat zwar bereits in Kraft, die im Gesetz enthaltene Neuregelung der Psychotherapieausbildung gilt aber erst ab Oktober 2026. Insgesamt sieht das Gesetz 500 Masterstudienplätze an den öffentlichen Universitäten an den Standorten Wien, Krems, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt vor.

Neben den neuen Ausbildungsregelungen wurden auch Berufspflichten, Fort- und Weiterbildung, das Beschwerdemanagement sowie zentrale Elemente des Qualitätsmanagements im Bereich der Psychotherapie gesetzlich neu geregelt.

### **BILDUNGSKARENZ**

Mit Herbst 2024 trat für die Bildungskarenz eine neue Regelung des Arbeitsmarktservice in Kraft. Diese Regelung hat auch für 2025 Gültigkeit. Eine stärkere Differenzierung wird es nun bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen geben, was als Studium und was als Weiterbildung anerkannt wird.

### **AUSBAU PRIMÄRVERSORGUNGSMODELLE**

Derzeit gibt es elf Primärversorgungseinrichtungen in Oberösterreich. Mit April 2025 werden fünf neue Einrichtungen den Betrieb aufnehmen. Drei weitere wollen ebenfalls noch 2025 folgen.



## **GESUNDHEITSKOMPETENZ STÄRKEN**

Der Jahresschwerpunkt 2025 in den Gesunden Gemeinden, im Gesunden Kindergarten und der Gesunden Krabbelstube stellt Bewegung und die Bewegungsförderung im Alltag in den Mittelpunkt.

Unter dem Motto „Gut leben. Ein Leben lang.“ wird ab 2025 mit einem Bewegungsschwerpunkt mit wirksamen Aktionen für die Gesundheit neu durchgestartet. Eine zeitgemäße Homepage als Informationsplattform für mehr Gesundheit ist bereits online.

## **AUSBAU WOHNORTNAHER VERSORGUNG FÜR PALLIATIVPATIENTEN UND PATIENTEN**

Um die Lebensqualität von unheilbar kranken und sterbenden Mitmenschen sowie ihrer Angehörigen zu verbessern, baut das Land OÖ die Hospiz- und Palliativbetreuung weiter aus und geht dabei weiter den Weg einer abgestuften, wohnortnahen, stationären und mobilen Betreuung. 2025 stehen rund 26,7 Millionen Euro im Gesundheitshaushalt zur Verfügung.

## **FERIENKALENDER 2025**

- **Semesterferien:**
  - Niederösterreich, Wien: 3. bis 8. Februar 2025
  - Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg: 10. bis 15. Februar 2025
  - Oberösterreich, Steiermark: 17. bis 22. Februar 2025,
- **Osterferien:** 12. bis 21. April 2025, alle Bundesländer
- **Pfingstferien:** 7. bis 9. Juni 2025, alle Bundesländer
- **Sommerferien:**
  - Burgenland, Niederösterreich, Wien: 28. Juni 2025 bis 31. August 2025
  - Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg: 5. Juli 2025 bis 7. September 2025

## **TABELLE FÜR DIE SCHULFREIEN TAGE**

<b>2025</b>	
Mi, 01. Jän. 2025	Neujahr (gesetzlicher Feiertag)
Mo, 06. Jän. 2025	Heilige Drei Könige (gesetzlicher Feiertag)
Sa, 12. Apr. bis Mo, 21. Apr. 2025	Osterferien
Mo, 21. Apr. 2025	Ostermontag (gesetzlicher Feiertag)
Do, 01. Mai 2025	Staatsfeiertag 1. Mai (gesetzlicher Feiertag)
Do, 29. Mai 2025	Christi Himmelfahrt (gesetzlicher Feiertag)
Sa, 07. Juni bis Mo, 09. Juni 2025	Pfingstferien (schulfrei in allen Bundesländern)
Mo, 09. Juni 2025	Pfingstmontag (gesetzlicher Feiertag)
Do, 19. Juni 2025	Fronleichnam (gesetzlicher Feiertag)
Fr, 15. Aug. 2025	Mariä Himmelfahrt (gesetzlicher Feiertag)

## **PRÜFUNGSTERMINE SCHULJAHR 2024/2025**

### **HAUPTTERMIN 2025**

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	07. Mai 2025
Spanisch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	13. Mai 2025
Englisch (AHS/BHS/BRP)	09. Mai 2025
Französisch (AHS/BHS)	12. Mai 2025
Italienisch (AHS/BHS)	14. Mai 2025
Latein (AHS), Griechisch (AHS)	06. Mai 2025
(angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	08. Mai 2025
mündliche Kompensationsprüfung (AHS/BHS/BRP)	27. Mai 2025 28. Mai 2025

### **HERBSTTERMIN 2025**

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	16. Sept. 2025
Spanisch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Sept. 2025
Englisch (AHS/BHS/BRP)	18. Sept. 2025
Französisch (AHS/BHS)	19. Sept. 2025
Italienisch (AHS/BHS)	15. Sept. 2025
Latein (AHS), Griechisch (AHS)	22. Sept. 2025
(angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	17. Sept. 2025
mündliche Kompensationsprüfung (AHS/BHS/BRP)	09. Okt. 2025

## **ZUVERDIENSTGRENZE FÜR STUDIERENDE**

Automatisch erfolgt erstmalig zu Jahresbeginn die Anpassung der Zuverdienstgrenze für Studierende. 17.212 Euro dürfen Studentinnen und Studenten künftig pro Jahr verdienen, ohne den Anspruch auf die Familienbeihilfe zu verlieren (2024: 16.455 Euro).

## **KINDERSCHUTZTEAM AN SCHULEN**

Alle Schulen müssen bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen samt Risikoanalyse erstellen. Dazu muss auch ein eigenes Kinderschutzteam an der Schule eingerichtet werden.

## **GEBÄRDENSPRACHE**

Ab September 2025 kann an Schulen durch einen Lehrplanzusatz die verbindliche Übung zum Erlernen der Gebärdensprache für gehörlose und schwerhörige Kinder angeboten werden.



# MOBILITÄT. VERKEHR.

## VIGNETTENPREISE

Die Jahresvignette 2025 in der Farbe „Seegrün“ gilt seit dem 1. Dezember 2024. Die Jahresvignette 2025 ist noch bis einschließlich 31. Jänner 2026 gültig.

	Tarif für PKW	Tarif für Motorräder
Jahresvignette	103,80 Euro	41,50 Euro
2-Monats-Vignette	31,10 Euro	12,40 Euro
10-Tages-Vignette	12,40 Euro	4,90 Euro
1-Tages-Vignette (nur digital)	9,30 Euro	3,70 Euro

## KILOMETERGELD

Das seit dem 1. Juli 2008 geltende amtliche Kilometergeld wird von 42 Cent auf 50 Cent erhöht. Für Fahrten mit dem PKW oder Kombi lag die letzte Anpassung des amtlichen Kilometergeldes bereits 16 Jahre zurück. Neu ist auch, dass es für Motorräder und Pkws einheitliche Sätze gibt.

Fahrzeug	Kilometergeld früher	Kilometergeld ab 1.1.25
PKW und Kombi	0,42 Euro	0,50 Euro
Motorfahrrad und Motorrad	0,24 Euro	0,50 Euro
Mitfahrende	0,05 Euro	0,15 Euro
Fahrrad und E-Bike	0,38 Euro	0,50 Euro
Zu-Fuß-Gehen	0,38 Euro	0,38 Euro

## TAGES- UND NÄCHTIGUNGSGELD

Das Tagesgeld für Inlandsreisen wird auf 30 Euro erhöht. Das pauschale Nächtigungsgeld bei Inlandsdienstreisen beträgt nunmehr 17 Euro.

## E-SCOOTER

Eine Änderung gibt es auch für jene, die im Straßenverkehr mit dem E-Scooter unterwegs sind. Bislang sind E-Scooter juristisch wie Fahrräder behandelt worden. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall: E-Scooter gelten ab 2025 als Sportgeräte. Falls ein Unfall mit dem E-Scooter, etwa am Arbeitsweg passiert, kann es unter Umständen sein, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nicht für etwaige Schäden aufkommt.

## ERHÖHUNG DER CO2-BEPREISUNG

Mit dem Jahreswechsel kam es zu einer weiteren Steigerung der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung von 45 auf 55 Euro je Tonne CO<sub>2</sub>. Dies bedeutet an den Zapfsäulen eine Erhöhung von rund drei Cent für die Konsumentinnen und Konsumenten. Insgesamt ist die CO<sub>2</sub>-Bepreisung damit 2025 inklusive Umsatzsteuer bei Benzin für 15 Cent und bei Diesel für 16,5 Cent des Preises an der Zapfsäule verantwortlich. Durch den höheren CO<sub>2</sub>-Gehalt je Liter fällt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung bei Diesel höher aus. Als Ausgleichsmaßnahme der Erhöhung wird 2025 der Klimabonus erhöht.

## STEIGERUNG DER MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER

Die motorbezogene Versicherungssteuer erhöht sich gegenüber 2024 für fast alle ab 1. Jänner 2025 erstmalig zugelassenen Autos um rund 35 Euro pro Jahr. Nur bei sehr effizienten bzw. leistungsschwachen Pkw kommt es zu einer geringeren oder gar keiner Steuererhöhung. E-Autos sind wie bisher von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.

**Hinweis:** Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich nichts.

## VERSCHÄRFUNG BEI DER NOVA

Die NoVA, die einmalig zu zahlen ist, steigt mit Jahreswechsel für viele Neufahrzeuge. Aufgrund der Berechnungsmethodik trifft es im kommenden Jahr effiziente, aber auch besonders verbrauchsintensive Fahrzeuge gleichermaßen. Entscheidend ist das einzelne Gramm CO<sub>2</sub>, das in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. Für einzelne Hybrid-Modelle, für das Gros an Plug-In-Hybriden und sämtliche Elektroautos zahlt man aufgrund der geringen oder gänzlich fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der Straße auch 2025 keine NoVA.

Auch 2025 gilt eine Übergangsregelung: Wer für ein NoVA-pflichtiges Neufahrzeug einen unwiderruflichen schriftlichen Kaufvertrag bis 1. Dezember 2024 abgeschlossen hat, zahlt noch die niedrigere NoVA gemäß den Werten von 2024, sofern das Fahrzeug bis zum 1. April 2025 geliefert wird.

## VERSCHÄRFUNG BEI PRIVATEN DIENSTWAGENNUTZUNG

2025 kommt es zu einer Verschärfung beim Sachbezug bei der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen: Wer ein Firmenfahrzeug auch privat nutzt, muss dafür Steuern zahlen. Überschreiten die CO<sub>2</sub>-Emissionen laut den Papieren einen bestimmten Grenzwert, müssen in der Regel zwei anstatt 1,5 Prozent der Anschaffungskosten pro Monat versteuert werden.

Für Firmenfahrzeuge, die im Jahr 2025 erstmalig zugelassen werden, wird der bisherige CO<sub>2</sub>-Grenzwert auf 126 Gramm je Kilometer abgesenkt. Für zuvor erstmals zugelassene Fahrzeuge gilt der jeweilige Grenzwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung. Für E-Fahrzeuge fällt auch wie bisher kein Sachbezug an.

**Hinweis:** 2025 können für das Laden des E-Firmenautos zu Hause 35,889 Cent je Kilowattstunde vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

## KLIMATICKET

Das Klimaticket Österreich kostet 1.095 Euro. Reisende bis einschließlich 25 Jahren und ab 65 Jahren, sowie Menschen mit Behinderung bezahlen 821 Euro. Das Klimaticket Österreich ist ab einem frei wählbaren Datum für ein ganzes Jahr gültig und kann maximal einen Monat im Voraus gekauft werden.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen bieten Klimaticket-Besitzern zusätzlich spezielle

Packages für Sitzplatzreservierungen oder Erste-Klasse-Upgrades an.

Ticketkategorie	Classic	Jugend/Senior/Spezial
KlimaTicket Ö	1.095 Euro	821 Euro
KlimaTicket Ö Familie	1.205 Euro	931 Euro

## ERHÖHUNG VERKEHRSABSETZBETRAG

Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt 2025 487 Euro. Dieser wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Für niedrige Einkommen wird der Verkehrsabsetzbetrag um 5 Prozent angehoben.

## ASFINAG VERTEUERT DIE TARIFE

Mit 1. Jänner 2025 erfolgt bei einigen Tarifen für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht auf den Streckenmaut-Abschnitten der ASFINAG eine inflationsbedingte Anpassung.

Geänderte Preise bei Einzelfahrten:

Autobahn	Tarif 2024	Tarif 2025
A 9 Gleinalm	10,50 Euro	11,50 Euro
A 9 Bosruck	6,50 Euro	7,00 Euro
A 10 Tauern/Katschberg	13,50 Euro	14,50 Euro
A 13 Brenner	11,00 Euro	12,00 Euro
S 16 Arlberg	11,50 Euro	12,50 Euro
A 11 Karawanken	8,20 Euro	8,80 Euro

## FÖRDERUNG FÜR E-FAHRZEUGE UND LADEINFRASTRUKTUR

Attraktiven Förderungen gibt es auch 2025 für Privatpersonen beim Kauf von Elektrofahrzeugen:

- 5.000 Euro für den Erwerb eines E-Autos (Förderung bis 31. Mai 2025).
- 2.300 Euro für die Anschaffung eines E-Motorrads.

Auch für private Ladeinfrastrukturen gibt es Förderungen: Bis zu 600 Euro für Wallboxen oder Ladekabel. Anträge können ausschließlich online unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) gestellt werden. Die Einreichfrist endet spätestens am 31. Mai 2025, abhängig von verfügbaren Budgetmitteln.

## ABGASKLASSE EURO 5+ FÜR MOTORRÄDER

Seit dem 1. Januar 2025 dürfen nur noch Motorräder neu verkauft oder zugelassen werden, die die Abgasklasse Euro 5+ erfüllen. Eine Ausnahme gibt es für bis zu 10 Prozent pro Modell die weiterhin mit Euro 5 zugelassen werden dürfen. Diese Motorräder können noch bis Ende 2026 verkauft werden.

## ZUGANG ZU FAHRZEUGDATEN

2025 wird die EU-Kommission eine neue Regelung herausbringen, welche die Zugänglichkeit der OBD-Fahrzeugdiagnose für freie Werkstätten regelt. Ob die Entscheidung zugunsten der Fahrzeughersteller oder zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten ausfällt, bleibt abzuwarten. Da die aktuellen Vorgaben für die §57a-Begutachtungen einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014 stammen, plant die EU-Kommission eine Aktualisierung, die auf die aktuellen Technologien wie Elektromobilität und Assistenzsysteme eingehen soll.



# BAUEN. WOHNEN.

## ANHEBUNG WOHNBAUHILFE

Geplant ist eine Anpassung der Einkommensgrenzen an die angehobenen Ausgleichszulagenrichtsätze. Die Einkommensgrenze für den Bezug der vollen Wohnbeihilfe wird ab 1. Jänner 2025 folgend festgelegt:

- Ein-Personen-Haushalt 1.351,40 Euro
- Zwei-Personen-Haushalt 2.128,60 Euro

Ebenso wird der Teuerungsfreibetrag fortgeführt, womit die Einkommensgrenze um weitere 100 Euro auf 1.451,40 bzw. 2.228,60 Euro ansteigt.

## NEUES WOHNBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM FÜR HÄUSLBAUER

Das Land Oberösterreich hat in Kooperation mit der Hypo OÖ ein neues Wohnbauförderprogramm umgesetzt. Dabei orientiert sich Oberösterreich an den bisherigen Summen der Landes-Wohnbauförderung. Diese liegen im Schnitt bei knapp 100.000 Euro Darlehensvolumen pro Fördernehmer. Die entsprechende Verordnung trat mit 1. Juli 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.

### Zentralen Merkmale des Programms:

- **Laufzeit:** Die Gesamtdarlehenslaufzeit beträgt 35 Jahre, aufgeteilt in zwei Phasen: die ersten 20 Jahre mit einem festen Zinssatz und die restlichen 15 Jahre mit einem variablen Zinssatz.
- **Fester Zinssatz:** In den ersten 20 Jahren profitiert man von einem festen Zinssatz von 1,50 Prozent.
- **Variabler Zinssatz:** Nach den ersten 20 Jahren wird das Darlehen zu einem variablen Zinssatz fortgeführt, der sich am 3-Monats-Euribor orientiert.

**Wichtig:** Die Antragsteller müssen den Antrag zwischen dem 18. April 2024 und Ende 2025 einreichen. Zudem können die neuen Konditionen auch für jene Darlehen geltend gemacht werden, die seit 18. April 2024 beantragt wurden und für die eine Zusicherung vorliegt.

Neu ist auch, dass zur Reduzierung der weiteren Versiegelung von Flächen, jetzt auch der Abriss eines alten Hauses und die Errichtung eines neuen Hauses, gefördert werden. Die Basishöhe dieses geförderten Hypothekendarlehens beträgt 75.000 Euro. Hinzu kommen mögliche Förderzuschläge für Kinder, den Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe, eine barrierefreie Errichtung, eine Errichtung in einem Siedlungsschwerpunkt, eine Errichtung einer zweiten Wohnung sowie sofern die Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern nach bestimmten Kriterien erfolgt.

## **— KIM-VERORDNUNG LÄUFT AUS**

Die KIM-Verordnung, welche strengere Regelungen für Wohnkredite vorgegeben haben, läuft Mitte 2025 aus. Die Verordnung sah vor, dass der Eigenmittelanteil mindestens 20 Prozent betragen muss, die Rückzahlungsquote maximal 40 Prozent des Nettoeinkommens beträgt und die Laufzeit von Wohnbaukrediten nicht länger als 35 Jahre sein darf.

## **— GESAMTREFORM DES MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAU**

Mit der Neugestaltung der OÖ Neubauförderungsverordnung sowie der Evaluierung des Fünf-Punkte-Plans wird nicht nur der Eigenmittelanteil der Fördernehmerinnen und Fördernehmer reduziert, sondern auch die Verzinsung dieser Eigenmittel erhöht. Ziel ist, dass die Finanzierungsmieten dadurch stabil bleiben bzw. einen Anstieg zu verhindern.

Mit der beschlossenen Nachverdichtungsverordnung wurde ein wichtiger Schritt für eine effizientere Nutzung des städtischen Raums sowie der bereits versiegelten Flächen gesetzt. Gefördert werden nachträglich Zu- bzw. Einbau von Wohnungen, Aufstockungen und Abbruch-Neubau.

## **— DIENSTWOHNUNG**

Die Richtwerte für die Wohnraumbewertung bleiben 2025 unverändert:

<b>Burgenland</b>	6,09 Euro	<b>NÖ</b>	6,85 Euro	<b>Kärnten</b>	7,81 Euro
<b>Salzburg</b>	9,22 Euro	<b>OÖ</b>	7,23 Euro	<b>Steiermark</b>	9,21 Euro
<b>Voralberg</b>	10,25 Euro	<b>Tirol</b>	8,14 Euro	<b>Wien</b>	6,67 Euro

### **Änderungen bei kleinen arbeitsplatznahmen Dienstwohnungen**

Durch eine Novelle zur Sachbezugswerteverordnung kommt es ab 1. Jänner 2025 zu einer Erleichterung der abgabenrechtlichen Begünstigung bei kleinen arbeitsplatznahen Dienstwohnungen:

- Der Grenzwert für die Sachbezugsfreiheit wird von 30 m<sup>2</sup> auf 35 m<sup>2</sup> erhöht.
- Der Grenzwert bei der Anwendung des 35 Prozent-Abschlags vom Sachbezugswert wird von 40 m<sup>2</sup> auf 45 m<sup>2</sup> erhöht.
- Bei gemeinsam von mehreren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern benützten Dienstwohnungen sind die Gemeinschaftsräume künftig nicht mehr pro Person voll, sondern nur noch anteilig zuzurechnen.

## **— NEUE EINKOMMENSRENZEN FÜR HÖCHSTMÖGLICHE WOHNBEIHILFE**

Ab Jänner 2025 gelten neue Einkommensgrenzen für den Bezug der höchstmöglichen Wohnbeihilfe. Werden diese Grenzen überschritten, ist die Bewilligung einer Wohnbeihilfe nicht mehr möglich.

<b>Im Haushalt leben</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>Einkommensgrenze</b>	<b>Obergrenze</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
1 Person	2,33	1.351,40 Euro	1.510,90 Euro	45
1 Person mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	1.451,40 Euro	1.610,90 Euro	45
2 Personen	3,67	2.128,60 Euro	2.343,60 Euro	60
2 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	2.228,60 Euro	2.443,60 Euro	60
3 Personen	4,47	2.592,60 Euro	2.863,10 Euro	75

3 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	2.692,60 Euro	2.963,10 Euro	75
4 Personen	5,27	3.056,60 Euro	3.382,60 Euro	90
4 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	3.156,60 Euro	3.482,60 Euro	90
5 Personen	6,07	3.520,60 Euro	3.902,10 Euro	105
5 Personen mit Teuerungsfreibetrag	+ 100 Euro	3.620,60 Euro	4.002,10 Euro	105

### **HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ERRICHTUNGS- UND SANIERUNGSFÖRDERUNG**

Die Summe der Einkommen der antragstellenden Person und der mit dieser Person in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebenden Person darf folgende Grenzen nicht überschreiten. Werden diese um maximal 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten, wird eine um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent verminderte Förderung gewährt.

1 Person	50.000 Euro
2 Personen	85.000 Euro
jede weitere Person ohne Einkommen	7.500 Euro
jede weitere Person mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	8.500 Euro
Alimentationszahlungen pro Kind	7.500 Euro
Alimentationszahlungen pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	8.500 Euro

### **LAND OÖ VERLÄNGERT FÖRDERUNG FÜR GLASFASER-INTERNET FÜR KMU'S**

Das Land OÖ verlängert die Förderung für ultraschnelles Glasfaser-Internet für KMUs. Gerade der letzte Kilometer bis zum Endverbraucher ist beim Glasfaserausbau oft eine Anschlussbarriere. Deshalb verlängert das Land OÖ bis Ende 2026 die Förderung für Glasfaser-Internet für Klein- und Mittelbetriebe.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Investitionen von Klein- und Mittelbetrieben zu fördern, um den Ausbau von ultraschnellen Internetverbindungen in Oberösterreich weiter zu beschleunigen. Gefördert wird die Errichtung von Breitband-Internet-Anschlüssen auf Glasfaserbasis vom POP-Standort bis zum Endkunden. Die Landesförderung beträgt maximal 50 Prozent der vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

### **HANDWERKERBONUS**

Der Handwerkerbonus gilt für die Jahre 2024 und 2025 und kann für Handwerkerleistungen im Leistungszeitraum vom 1. März 2024 bis längstens 31. Dezember 2025 eingereicht werden.

- 2024: Förderobergrenze von 2.000 Euro pro Person und Wohneinheit
- 2025: Förderobergrenze von 1.500 Euro pro Person und Wohneinheit

Förderungen für das Kalenderjahr 2024 können noch bis zum 28. Februar 2025 eingereicht werden. Sollte die Renovierung in das Jahr 2025 reichen, muss die Leistung aus dem Jahr 2024 separat ausgewiesen sein oder in der Gesamtrechnung klar getrennt angeführt werden.





# KONSUMENTEN.

## — ORF-HAUSHALTSABGABE

Der ORF-Beitrag ersetzt die bisherige GIS-Gebühr. Sie beträgt 15,30 Euro monatlich pro Haushalt und ist von der Mehrwertsteuer und Bundesabgabe befreit. Je nach Bundesland wird der Betrag inklusive Länderabgabe eingehoben. Diese liegt zwischen 0,00 Euro und 4,70 Euro pro Monat. Befreit sind Personen, die auch zuvor von der GIS-Gebühr befreit waren.

### LANDESABGABE JE BUNDESLAND:

- Burgenland: 4,60 Euro (gesamt: 19,90 Euro)
- Steiermark: 4,70 Euro (gesamt: 20,00 Euro)
- Kärnten: 4,60 Euro (gesamt: 19,90 Euro)
- Tirol: 3,10 Euro (gesamt: 18,40 Euro)
- Salzburg: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro) - gilt nur für 2024/2025
- Wien: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro)
- Niederösterreich: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro)
- Oberösterreich: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro)
- Vorarlberg: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro)

## — BAUSPARPRÄMIE

Die Bausparprämie liegt 2025 bei 1,5 Prozent. Auch im neuen Jahr wird beim Bausparen eine Einzahlung von höchstens 1.200 Euro im Jahr gefördert, die maximale Prämie liegt bei 18 Euro. Für die Zukunftsvorsorge liegt die Prämie bei 4,25 Prozent.

## — KIM-VERORDNUNG

Die strikten Kreditvergaberegeln, die Banken auferlegt wurden, laufen Mitte 2025 aus. Darüber hinaus fällt das Ende der KIM-Verordnung mit den sinkenden Zinsen zusammen. Kredite sollten dadurch wieder erschwinglicher werden.

## — INTERNATIONAL

Mit 2025 treten Rumänien und Bulgarien dem Schengen-Raum bei. Damit gibt es keine Grenzkontrollen zu den EU-Nachbarländern.

### **EINHEITLICHE LADEKABEL**

Eine EU-Richtlinie führt zum Ende unterschiedlicher Ladeanschlüsse für elektronische Geräte wie Smartphones, Kameras, Kopfhörer, Tablets, tragbare Videospielekonsolen, Tastaturen, E-Reader, Navigationsgeräte, Headsets und mobile Lautsprecher müssen mit einem USB-C-Anschluss ausgestattet sein, ab 2026 auch Notebooks. Künftig soll der Erwerb elektronischer Geräte auch ohne Ladekabel möglich sein. Dadurch sollen Elektroabfälle und CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert und vor allem Ressourcen geschont werden.

### **SICHERSTELLUNG VON DATENTRÄGERN**

Eine wesentliche Änderung im Strafrecht betrifft die Regelung zur Sicherstellung von Datenträgern wie Handys oder Laptops. Diese müssen zukünftig beschlagnahmt werden wofür es aber eine gerichtliche Bewilligung bedarf. Auch bei der Auswertung von Datenträgern gibt es neue Vorgaben.

### **STROMKOSTEN**

Die Arbeitspreise für Strom je Kilowattstunde bleiben stabil, doch mit dem Wegfall der Stromkostenbremse (über 10 Cent je kWh, bis 25 Cent) verteuert sich der Strom für viele Haushalte empfindlich – bei einem Stromverbrauch von 4000 kWh im Schnitt um 435 Euro. Die Elektrizitätsabgabe steigt von 0,001 auf 0,015 Euro je kWh.

### **NETZENTGELT FÜR STROM**

Deutlich teurer wird auch das Stromnetz: Für Haushalte steigen die Entgelte im Schnitt um 23 Prozent an. Für einen durchschnittlichen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3500 kWh beträgt die Netzkostenerhöhung daher rund 73 Euro pro Jahr bzw. 6,10 Euro pro Monat.

#### **STROMNETZENTGELTE 2025**

	in Cent/kWh (netto)	Veränderung zum Vorjahr in Euro pro Jahr (brutto)	
Stmk	10,87	102,60	+ 29,0 %
NÖ	10,01	102,14	+ 32,1 %
Wien	9,46	95,21	+ 31,5 %
OÖ	8,15	69,76	+ 25,6 %
Bgld	8,62	69,04	+ 23,6 %
Ktn	11,77	63,25	+ 14,7 %
Vbg	7,06	47,40	+ 19,0 %
Sbg	9,33	46,87	+ 13,6 %
Tirol	7,85	25,26	+ 8,3 %
Klagenfurt	9,37	72,74	+ 22,7 %
Linz	7,06	46,87	+ 18,8 %
Innsbruck	10,03	18,73	+ 4,7 %
Graz	7,48	- 15,12	- 4,6 %
Ö Schnitt	9,28	73,11	+ 23,1 %

## **ERHÖHUNG MIETPREISDECKEL**

2024 waren die gesetzlich geregelten Mieterhöhungen bei Richtwert- und Kategoriemieten ausgesetzt. Diese erhöhen sich wieder ab 1. April 2025. Mietpreisregelungen gelten nur bei Wohnungen, die in den Altbaumieten des Mietrechtsgesetzes fallen.

Aufgrund der Mietpreisbremse wird der Richtwertmietzins nur um die durchschnittliche Inflationsrate des Jahres 2024 erhöht. Die Erhöhung um die Inflationsrate des Vorjahres entfällt. Zudem gibt es eine gesetzliche Begrenzung der Anhebung von maximal fünf Prozent. Beim Kategoriemietzins wird die gesamte Indexsteigerung seit der letzten Erhöhung am 1. Juli 2023 wirksam. Aber auch hier gibt es die Begrenzung von maximal fünf Prozent.

Für Mietverhältnisse, die unter keine gesetzlichen Mietzinsvorschriften fallen, gilt die Mietpreisbremse nicht. Hier kann die Miete nach den vereinbarten Wertsicherungsklauseln in vollem Umfang angehoben werden.

## **EINWEGPFAND AUF PLASTIKFLASCHEN UND GETRÄNKEDOSEN**

Mit 1. Jänner 2025 startete in Österreich der neue Einwegpfand auf Plastikflaschen und Getränkedosen in Höhe von je 25 Cent. Das Pfand muss für alle geschlossenen Getränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter gezahlt werden. Dies gilt auch im Onlinehandel, bei Automaten und Essenslieferungen. Ausnahmen vom Pfandsystem: Tetrapak, Milchprodukte und medizinische Produkte, oder auch für Sirup.

Erkennbar sind Einwegpfandprodukte am Pfandlogo. Bei der ordnungsgemäßen Rückgabe erhält man das eingesetzte Geld zurück. Überall dort, wo mit Pfandlogo gekennzeichnete Getränke eingekauft werden können, müssen diese auch zurückgenommen werden.

## **GELBER SACK UND GELBE TONNE**

Die Frage was in den Gelben Sack oder die Gelbe Tonne darf gehört zwar mit Jahresbeginn 2025 nicht mehr der Vergangenheit an, die Antwort darauf fällt aber leichter. Mit Jänner 2025 wurde eine gemeinsame Sammlung von pfandfreien Kunststoffverpackungen und Metallverpackungen österreichweit umgesetzt. Dies sorgt zukünftig für mehr Durchblick in der heimischen Abfallwirtschaft.

## **ECHTZEITÜBERWEISUNG**

Durch eine EU Verordnung wird 2025 eine Echtzeit-Überweisung in Europa flächendeckend eingeführt. Dies bedeutet eine Gutschrift des Geldbetrages innerhalb von 10 Sekunden am Empfängerkonto. Banken sind ab 9. Jänner verpflichtet Echtzeitüberweisungen in Euro zu empfangen. Ab 9. Oktober müssen die Institute dann auch ihrer Kundschaft das Versenden solcher Überweisungen ermöglichen. Ab dann dürfen dann keine zusätzlichen Gebühren für Echtzeitüberweisungen verbucht werden. Dieses Service muss 365 Tage im Jahr zur Verfügung stehen. Weiters müssen Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben, Limits pro Tag und pro Echtzeitüberweisung anzugeben.

## **NEUE REGELUNG FÜR LANGLEBIGKEIT VON SMARTPHONES**

Ab 20. Juni 2025 werden EU-weite neue Regelungen für Smartphones in Kraft treten. Die Produkte werden künftig langlebiger und reparierfähiger sein.

Hersteller werden zukünftig verpflichtet:

- Produkte so zu gestalten, dass Komponenten einfach ausgetauscht werden können
- Reparaturanleitungen für sieben Jahre bereitzustellen
- Software-Updates für mindestens fünf Jahre zur Verfügung zu stellen
- Sicherstellung, dass Software-Updates die Hardware nicht beeinträchtigen
- Ersatzteile wie Akkus und Displays für mindestens sieben Jahre vorzuhalten

## **RECHT AUF INFORMATION STATT AMTSGEHEIMNIS**

Ab September 2025 wird Bürgerinnen und Bürgern ein Recht auf Information gegenüber dem Staat eingeräumt. Öffentliche Stellen sind verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse über ein zentrales Informationsregister zu veröffentlichen z.B. in Auftrag gegebene Gutachten, Studien und Verträge. Ausnahme: Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern.

## **FERIALJOB PER MAUSKLICK**

Anfang Dezember startete die Ferial- und Nebenjobbörse des JugendService des Landes OÖ. Diese erleichtert nicht nur die Jobsuche, sondern bietet auch einen einfachen und praxisnahen Einstieg ins Berufsleben. Unter [www.jugendservice.at](http://www.jugendservice.at) findet man nützliche Hintergrundinformationen rund um den Ferialjob im Sommer und Praktika. Rund 4.000 Praktika und Sommerjobs werden jährlich vermittelt. Zum Start standen bereits über 1.000 Stellen zur Verfügung.

## **EU-RICHTLINIE SAUBERE LUFT**

Mit Dezember 2024 trat die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie in Kraft. Diese sieht vor, die Luftqualität schrittweise an die WHO-Empfehlung anzupassen. Bis 2030 sollen die EU-Mitgliedsstaaten die Feinstaubbelastung auf maximal 10 und bei Stickstoffdioxid auf maximal 20 Mikrogramm reduzieren.



## OÖ.SPEZIAL.

### **SCHULUNGSSTART FÜR KINDERSCHUTZ**

Mit 9. Dezember sind die neuen Kinderschutz-Schulungen des Landes OÖ gestartet. Dieses richtet sich an ehrenamtliche Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ziel ist es, dass praxisnahes Wissen und Handlungsstrategien für einen wirksamen Kinderschutz vermittelt werden.

### **KINDERBETREUUNG: 110 NEUE GRUPPEN**

Mit der Umsetzung des neuen Finanzausgleichs wird 2025 wieder zusätzliches Geld direkt an die Gemeinden zur Unterstützung der Finanzierung des Bereichs Elementarpädagogik ausgeschüttet. Damit fließen 2025 mehr als 460 Millionen Euro an die Gemeinden, um den Ausbau weiter fortzusetzen. Rund 110 zusätzliche Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortgruppen werden dadurch möglich. Mit 426 Krabbelstuben liegt Oberösterreich bereits auf Platz 2 im Bundesländervergleich. Alleine im letzten Jahr wurden zusätzliche 69 Gruppen geschaffen.

### **REDUKTION DER KINDERHÖCHSTZAHLEN IM KINDERGARTEN**

In den kommenden Jahren wird die Kinderhöchstzahl von derzeit 23 Kindern pro Kindergarten-Gruppe reduziert.

- Ab dem Arbeitsjahr 2025/26 maximal 22 Kinder
- Ab dem Arbeitsjahr 2028/29 maximal 21 Kinder

### **AK-BILDUNGSBONUS**

Die Arbeiterkammer zahlt 40 Prozent der Kurskosten bis zu einer maximalen Höhe von 150 Euro pro Kurs und Jahr. Mit der AK-Leistungskarte erhalten AK-Mitglieder beim BFI OÖ, VHS Linz und VHS OÖ zusätzlich zum AK-Bildungsbonus einen Rabatt bei allen Kursen in Höhe von 10 Prozent bzw. maximal 100 Euro.

Ebenfalls am BFI OÖ werden AK-Mitglieder mit 25 Prozent (max. 250 Euro) für das Nachholen des Lehrabschlusses gefördert. Eine finanzielle Unterstützung gibt es auch für AK-Mitglieder im Gesundheits- und Sozialbereich in Höhe von 20 Prozent (max. 200 Euro) für Weiterbildungskosten.

### **SCHWERPUNKT FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG**

Knapp zwei Drittel des Sozialbudgets des Landes OÖ stehen für Leistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz zur Verfügung. Für 2025 liegt der Schwerpunkt im Bereich

Wohnen und Arbeit. Dabei sollen 140 neue Wohnplätze für Menschen mit Beeinträchtigung entstehen. Gleichzeitig sollen aber auch noch mehr Menschen mit Beeinträchtigung am ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Ebenfalls wird nun eine dauerhafte finanzielle Verbesserung für Menschen mit Beeinträchtigung in Oberösterreich umgesetzt. Sozialhilfe-Bezieherinnen und Bezieher in einer geschützten Arbeit oder fähigkeitsorientierten Aktivität müssen künftig ihre Einkünfte daraus nichtmehr vollständig auf die Sozialhilfe anrechnen lassen. Es bleibt ihnen zukünftig ein monatlicher Freibetrag von bis zu 160 Euro. Eine entsprechende Regelung ist bereits 2023 erlassen worden, diese gilt nun aber nach Abstimmung mit Gemeinde- und Städtebund unbefristet.

### **CHATBOT MIT DURCHBLICK BEI SOZIALFÖRDERUNGEN**

Der neue Sozialratgeber „Chatbot“ soll rasch und unbürokratisch rund um die Uhr Antworten auf alle Fragen rund um Unterstützungsleistungen und soziale Angebote für Menschen in Oberösterreich geben.

Chatbots sind KI-gesteuerte Programme, die Texte verstehen und neue Texte generieren können. Damit sind sie in der Lage, in Echtzeit auf Benutzerfragen zu reagieren. Der „OÖ Sozialratgeber-Chatbot“ bietet einen guten Überblick über Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten im Themenbereich Soziales, welche in Oberösterreich angeboten werden. Unter [www.sozialratgeber.ooe.gv.at](http://www.sozialratgeber.ooe.gv.at) können einfach Fragen gestellt werden die in einfacher Sprache beantwortet werden. Vorteil der OÖ-Version: Am Ende des Textes ist ein Quellenhinweis ersichtlich. Bisher gab es den Sozialratgeber nur in gedruckter Form bzw. als PDF im Internet.

### **OÖVV JUGENDTICKET-NETZ**

Das Jugendticket-Netz bietet in der Zeit von 1. September eines Jahres bis 30. September des Folgejahres um 88,00 Euro (2024: 82,00 Euro) die Möglichkeit für beliebig viele Fahrten auf allen OÖVV-Linien in Oö. Verbundraum zu fahren.

### **MODERNISIERUNG DER FERNPENDLERBEIHILFE**

Mit dem Beschluss in der Oö. Landesregierung im Dezember wird die Einkommensgrenze für Fernpendlerbeihilfe von 28.000 Euro auf 35.000 Euro (steuerpflichtige Einnahme pro Jahr) erhöht. Zudem gibt es einen OÖ Nachhaltigkeitsbonus für Elektrofahrzeuge und Hybrid-Fahrzeugen. Als Berechnungsgrundlage dient die gestaffelte Grundbeihilfe. Diese beträgt ab einer einfachen Entfernung von mindestens

- |  |          |
|--|----------|
| ▪ 25 Kilometer bis einschließlich 49 Kilometer:    | 218 Euro |
| ▪ ab 50 Kilometer bis einschließlich 74 Kilometer: | 306 Euro |
| ▪ ab 75 Kilometer und darüber:                     | 421 Euro |

Achtung: Mit der Änderung der Fernpendlerbeihilfe wird auch der Beantragungszeitraum von 1. März bis 28. Februar des Folgejahres geändert.

### **NEUE SORTEN FÜR 2025 ZUGELASSEN**

2025 kommen wieder viele neue Winter- und Sommergetreidesorten auf den Markt. Interessant ist dabei das breite Angebot neuer Sojasorten aller Reifeklassen. Österreichs Pflanzenzüchtung spielt mit der Saatzucht Donau eine große Rolle. Ebenso werden Ölkürbisse sowie interessante Backsaaten auf den Markt kommen.

## **NEUES HUNDEHALTEGESETZ**

Das neue Oö. Hundehaltegesetz verpflichtet zu mehr Verantwortung und damit ein neues Kapitel für die Sicherheit von Mensch und Tier in Oberösterreich.

Was ändert sich mit dem neuen Hundehaltegesetz für uns Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher?

- **Einteilung in große und kleine Hunde (40/20-Regelung)**  
Nach den gesetzlichen Bestimmungen in OÖ gilt ein Hund als groß, wenn er ausgewachsen eine Widerristhöhe von mind. 40 cm oder ein Gewicht von mind. 20 kg aufweist. Hundehalter/innen großer Hunde müssen innerhalb einer bestimmten Frist eine Alltagstauglichkeitsprüfung absolvieren.
- **Erweiterte Pflichten bei speziellen Hunderassen**  
Für Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull und Tosa Inu sowie Kreuzungen unter den genannten Rassen gelten nun erhöhte Ausbildungserfordernisse sowie eine Leinen- und Maulkorbpflicht im öffentlichen Raum.
- **Erweiterte Pflichten bei auffälligen Hunden**  
Hunde die ein aggressives bzw. bedrohliches Verhalten zeigen, sodass von einem Gefahrenpotential ausgegangen werden muss, gelten als auffällige Hunde. Halterinn und Halter müssen besondere Auflagen erfüllen.

## **LEITFADEN FÜR KRISENFESTE HAUSHALTE**

Mit dem „Familien-Notfallplan“ wird ein Leitfaden für bestmögliche Eigenvorsorge angeboten. Er ist ein hilfreicher Ratgeber für einen krisenfesten Haushalt und motiviert dazu, die eigenen vier Wände genauer zu betrachten und diese sicherer zu machen. Fragen die sich im Notfall stellen, wie zum Beispiel: Wo gehe ich im Notfall hin? Was nehme ich mit? Wie kontaktiere ich meine Angehörigen?

Die 40-seitige Broschüre kann kostenlos beim OÖ Zivilschutz im Online-Shop [www.zivilschutz-shop.at](http://www.zivilschutz-shop.at) oder telefonisch unter 0732/65 2436 bestellt werden.

## **BERUFSAUSBILDUNG IN „ÖKÖ-JOBS“**

Mit dem neuen Standortprogramm „upperWORK“ kann noch flexibler und bedarfsorientierter auf aktuelle Entwicklungen am Arbeitsmarkt reagiert werden. Beispielsweise werden mit der Öko-Tech-Akademie und dem Lehrgang „Elektropraktiker“ mit Fachmodulen in PV-Anlagen bzw. E-Mobilität Ausbildungen im Zukunftsbereich Nachhaltigkeit angeboten. Bei der Öko-Tech-Akademie werden die Gesamtkosten von der EU und dem Land OÖ je zu Hälfte getragen. Auch der Lehrgang „Elektropraktiker“ wird auf diese Weise finanziert.

## **SCHULFÖRDERUNGEN**

### **„SCHULSPORTWOCHE 100-ER“ DER WKO**

Voraussetzung für den Erhalt ist der Nachweis sozialer Bedürftigkeit. Der Antrag kann von der Schule oder von den Eltern gestellt werden. Die Förderung beträgt bis zu 100 Euro pro Schüler/in.

### **AK-KLASSENFahrtsBONUS**

Je nach Dauer der Schulveranstaltung können für das Schuljahr 2024/25 einmalig 75 oder 150 Euro für Kinder der 5. bis 9. Schulstufe beantragt werden..

# Aktuelle Werte.2025

## ASVG

**Höchstbeitragsgrundlage** € 6.450,00  
für Sonderzahlungen € 12.900,00

**Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG**  
monatlich € 551,10

**E-Card Service-Entgelt** € 13,80

**Rezeptgebühr** € 7,55

**Rezeptgebühren-Befreiung** Grenzbeträge:  
für Alleinstehende netto € 1.273,99  
für Ehepaare netto € 2.009,85  
Erhöhungsbetrag pro Kind € 196,57

**Kostenanteil Heilbehelfe und Hilfsmittel**  
Heilbehelfe mind. € 43,00  
Sehbehelfe mind. € 129,00

## KINDERBETREUUNGSGELD

**Kinderbetreuungsgeld-Konto Pauschalsystem**  
Je nach Bezugsdauer tgl. € 17,65 – € 41,14

**Einkommensabhängig** max. 12 Monate (+ 2)  
80 % der Letzteinkünfte tgl. € 41,14 – € 80,12  
Zuverdienst von jährl. € 8.100,- möglich

**Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld**  
für max. ein Jahr pro Tag € 6,06

## PENSION

**Pensionserhöhung**  
bis 6.060,00 Euro 4,6 %  
ab 6.060,01 Euro € 278,76

## RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGE

**Alters- und Invaliditätspension**  
für Alleinstehende € 1.273,99  
für Ehepaare € 2.009,85  
Erhöhungsbetrag pro Kind € 196,57

**Witwen-/Witwerpension** € 1.273,99

## Waisenpension

bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 468,58  
bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 703,58  
ab dem 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 832,68  
ab dem 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 1.273,99

## Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 34 Jahre“)  
ASVG, GSVG, BSVG € 6.450,00

## Bewertung der Kindererziehungszeiten

Beitragsgrundlage für die Anrechnung  
auf das Pensionskonto mtl. € 2.300,10

**Nachkauf Ausbildungszeiten** € 1.470,60

## PFLEGE GELD

**Höhe des Pflegegeldes** (monatlich)  
Stufe 1 € 200,80  
Stufe 2 € 370,30  
Stufe 3 € 577,00  
Stufe 4 € 865,10  
Stufe 5 € 1.175,20  
Stufe 6 € 1.641,10  
Stufe 7 € 2.156,60

## KUR/REHA

### Zuzahlung pro Verpflegungstag

bei Bruttoeinkommen  
von € 1.273,99 bis € 1.855,37 € 10,31  
von € 1.855,37 bis € 2.436,76 € 17,67  
mehr als € 2.436,76 € 25,04

**Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen**  
Personen, mit monatl. Bruttoeinkommen unter  
€ 1.273,99